## terre des hommes Hilfe für Kinder in Not

terre des hommes Ruppenkampstraße 11a 49084 Osnabrück

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 1 11015 Berlin

Per E-Mail: Gallin-Co@bmjv.bund.de

terre des hommes Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstr. 11a 49084 Osnabrück info@tdh.de www.tdh.de

Telefon 05 41 / 71 01-0 Direkt 05 41 / 71 01-159 Telefax 05 41 / 70 72 33 t.funkenberg@tdh.de

22. Februar 2017

Stellungnahme von terre des hommes zum Referentenentwurf des BMJV "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

terre des hommes bedankt sich für die Übersendung des "Entwurfs für ein Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen" und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

terre des hommes spricht sich für ein Gesetz aus, das an erster Stelle das Kindeswohl berücksichtigt. Im Einzelnen möchten wir folgende Aspekte betonen:

Wir begrüßen, die ausnahmslose Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalter im Inland auf 18 Jahre.

Für eine im Ausland geschlossene Minderjährigenehe müssen das Kindeswohl (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention) und die Möglichkeit der Wahrnehmung aller Rechte des Kindes maßgeblich für eine Anerkennung in Deutschland sein.

Im Ausland geschlossene wirksame Ehen, bei denen ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung und bei Einreise das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sollen nach deutschem Recht als unwirksam gelten.

Für im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei denen ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung und der Einreise nach Deutschland das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr beendet hat, plädieren wir für ein Aufhebungsverfahren anstatt der "Nichtehe":

 Die Aufhebbarkeit bringt mehr Rechtssicherheit für das betroffene minderjährige Kind als die Annahme der Nichtigkeit. Spendenkonto / IBAN: DE34 2655 0105 0000 0111 22 Sparkasse Osnabrück BIC NOLADE22XXX

Mitglied der internationalen Föderation terre des hommes

Eintrag Vereinsregister Osnabrück Nr. 1870

Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 117 646 214





- Eine sogenannte "Nichtehe" würde rechtlich als nichtexistent betrachtet werden. Dies würde mit dem Verlust von Renten-, Erb- und Unterhaltsansprüchen einhergehen.
- Die generelle Behandlung als "Nichtehe", ließe keinen Raum für die einzelfallbezogene Prüfung des Wohls des betroffenen Kindes.
- Die Behandlung von Ehen als "Nichtehen" würde nur in Deutschland als rechtlich nichtexistent gelten, hätte aber keinen Bestand, wenn das Ehepaar bzw. ein Ehegatte in ein anderes Land geht, das nach seiner Rechtsprechung die geschlossene Minderjährigenehe anerkennt. In der Folge würde das Kindeswohl an der deutschen Landesgrenze enden.
- Die "Nichtehe" würde insbesondere im Herkunftsland nicht anerkannt werden und kann für das betroffene Kind fatale soziale Konsequenzen bei Rückkehr bedeuten: wendet sie sich einem neuen Partner zu, würde es als außereheliche Beziehung angesehen werden, was bis zur Todesstrafe geahndet werden könnte.

terre des hommes unterstützt die Regelung, dass bei im Ausland geschlossene Ehen, bei denen ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung und Einreise nach Deutschland, das 14. Lebensjahr bereits vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, die zuständige Behörde den Aufhebungsantrag stellen. Insbesondere Jugendämter eignen sich für diese Aufgabe und sollen in ihren Befugnissen gestärkt werden. Wir empfehlen, dass die Entscheidung durch das zuständige Gericht über die Aufhebung der Ehe bei unter 16-jährigen grundsätzlich immer zu erfolgen hat.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf, der eine Härteklausel vorsieht, plädieren wir dafür, dass bei Entscheidungen zur Aufhebung von Ehen, bei denen mindestens ein Ehepartner das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des Kindeswohl erfolgen muss, die die Prüfung der Reife und Autonomie sowie der Abwesenheit von Zwang beinhaltet. Hierzu muss die Stellungnahme des Jugendamtes angehört werden. Diese Regelung würde der Prüfung auf Kindeswohlgefährdung Raum geben. Das Kindeswohl vorausgesetzt könnte so Ehen, die auf Gegenseitigkeit beruhen und im Rahmen einer anderen staatlichen Gesetzgebung geschlossen wurden, Rechnung getragen werden. Zudem entspricht es dem Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der Kindern das Recht auf Berücksichtigung ihrer Meinung zuspricht, entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Das Gesetz sollte eindeutig regeln, dass Eheleute, die zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland volljährig sind, deren Ehe aber geschlossen wurde als ein Ehepartner minderjährig war, von dem Aufhebungsverfahren ausgenommen sind. Dies zollt dem Umstand Rechnung, dass langjährig bestehende Ehen nicht automatisch einem Aufhebungsverfahren unterliegen.

Außerdem bekräftigen wir, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass verheiratete Minderjährige, die zum Zeitpunkt der Einreise noch minderjährig sind, bei Abwesenheit der elterlichen Sorge, einen voll sorgeberechtigten Vormund erhalten,



auch dann, wenn der Ehepartner als Vormund benannt wurde. Der Schutzauftrag des Jugendamtes muss auch für verheiratete Kinder gelten. Das Jugendamt muss Beratungs- und Aufklärungsarbeit und sonstige Hilfen anbieten und das Kindeswohl des Minderjährigen in der Ehe prüfen. Der Gesetzgeber soll dafür die Jugendämter mit angemessenen Ressourcen ausstatten und mehr Plätze in Mutter-Kind-Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Abubakar-Funkenberg Referentin Kinderrechte t.funkenberg@tdh.de

Abribaker Ter Ensurg

terre des hommes